AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PAB-Res-3/46-88

Bearbeiter Dr. Tauböck 53110 DW 2007

Datum

1. März 1988

Betrifft Anderung des Nö Bezügegesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landlag von Niederösterreich
Landlagsdirektion
Eing.: 2. MNZ. 1988
Ltg. 3 7 4/B 18

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der vom Bezügegesetz erfaßte Personenkreis im Jahre 1988 die Bezugserhöhung des öffentlichen Dienstes nicht mitmachen wird. Eine diesbezügliche Übergangsbestimmung hinsichtlich des Aussetzens einer Gehaltserhöhung zum Termin 1. Juli 1988 wird dafür geschaffen.

Dieselbe Regelung soll auch für die Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten, die gemäß Abschnitt II und III gebühren.

Mit der unter Z.1 erfolgten Änderung wird klargestellt, daß es sich bei den Bestimmungen des Art. VII ebenfalls um Übergangsbestimmungen handelt.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über die Änderung des Nö Bezügegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nő Landesregierung

Landeshauptmann/